

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach)

Vom 27. Februar 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 29. Januar 2020 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Ägyptologie verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Ägyptologie wird als Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Ägyptologie ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Abschluss im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) vom 7. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 3) außer Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) aufgenommen haben, studieren nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung weiter. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzugeben, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach) vom 7. April 2009 können letztmalig im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 27. Februar 2020

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang

Bachelorstudiengang „Ägyptologie“ (Nebenfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Einführung in die Ägyptologie	1–2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
2	Mittelägyptisch	1–2	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
3	Koptische Sprache und Kultur	3–4	4	10	Keine	2 Teilprüfungen (je 50%): Klausur (60 Min.) und Hausarbeit
4	Literatur im Kontext	3–4	4	10	Keine	Hausarbeit
5	Themen der altägyptischen Kulturgeschichte	5–6	3	10	Keine	Hausarbeit
6	Neuägyptisch	5–6	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Ägyptologie.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.